



Bündnis für elektronische Signaturen

Erklärung des Bündnisses für elektronische Signaturen Signaturbündnis

Präambel

1. Ziel dieses Bündnisses ist es, durch eine institutions- und branchenübergreifende Kooperation der Bündnispartner auf Basis gemeinsamer Standards ein investitionsfreundliches Klima und eine stabile Grundlage für die Anwendung von elektronischen Signaturen zu schaffen.
2. Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Kommunikation sind notwendige Voraussetzungen für eine Vielzahl von Anwendungen in der elektronischen Verwaltung und dem elektronischen Geschäftsverkehr. Eine entscheidende Rolle spielen dabei elektronische Signaturen und Verschlüsselungsverfahren.
3. Die Bündnispartner streben eine interoperable Zertifikats- und Anwendungslandschaft an, in der es gewährleistet ist, dass elektronische Signaturen für mehr als eine Anwendung und, wo nötig, formwährend eingesetzt werden können.
4. Alle beteiligten Parteien können von der Bündelung von eGovernment-Anwendungen und Anwendungen der Wirtschaft (z. B. der Banken und Versicherungen) profitieren. Darüber hinaus erschließt sich mit der Umsetzung gemeinsamer Standards auch der Zugang zu künftigen Applikationen, die dann auf bereits vorhandene interoperable Infrastrukturen für Signatur und Verschlüsselung zurückgreifen können.
5. Das Bündnis soll außerdem helfen, Partner zu finden, um gemeinsam leichter die nötigen Anfangsinvestitionen tragen und von Beginn an einen großen Nutzerkreis und attraktive Angebote bieten zu können. Dieser kooperative Ansatz soll es den Partnern ermöglichen, realistische Geschäftsmodelle für die Verwendung von Chipkarten und entsprechende Applikationen zu entwickeln.

Bündnis für elektronische Signaturen

1. Ziele des Bündnisses

Die Anbieter elektronischer Dienstleistungen und die Anbieter von Infrastrukturen für Signaturen und Verschlüsselung wollen in einem Bündnis den Markt für eGovernment und eBusiness auf der Grundlage gemeinsamer technischer Standards voranbringen. Die Mitglieder des Signaturlbündnisses machen sich dazu die Förderung des Einsatzes von Chipkarten für fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen in der Bundesrepublik Deutschland zum gemeinsamen Anliegen. Ein abgestimmtes Vorgehen soll Hürden abbauen, die eine Verbreitung der elektronischen Signaturen behindern können. Auf der Basis realistischer Geschäftsmodelle sollen die Chipkarten gleichzeitig attraktiver für die Kunden und wirtschaftlicher für die Anbieter von Infrastrukturen und Anwendungen werden. Ziel ist eine IT-Landschaft für Bund, Länder und Kommunen wie auch für die Wirtschaft, in der vielfältige Anwendungen unterschiedliche Infrastrukturen standardkonform und interoperabel nutzen.

2. Bündnisvorgaben

Zu Verwirklichung der unter 1 genannten Ziele verpflichten sich die Bündnispartner zur Einhaltung der Vorgaben und aktiven Förderung der Konvergenzziele des Bündnisses, wie sie im Dokument „Vorgaben und Konvergenzziele für das Bündnis für elektronische Signaturen“ niedergelegt sind.

3. Bündnispartner

Partner des Bündnisses sind die Gründungspartner und die zu einem späteren Zeitpunkt beigetretenen Partner.

3.1 Gründungspartner

Gründungspartner des Bündnisses sind:

- Bundesministerium des Innern (BMI)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
- Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Bündnis für elektronische Signaturen

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG
- Sparkassen-Finanzgruppe
- Deutsche Bank AG
- Siemens AG
- Verein MEDIA@Komm Esslingen GmbH (MEDIA@Komm-Region Esslingen)
- Curiavant Internet GmbH (MEDIA@Komm-Region Nürnberg)
- Bremen Online Services GmbH (MEDIA@Komm-Region Freie Hansestadt Bremen)
- Informatikzentrum Niedersachsen
- Bundesverband der Betriebskrankenkassen

3.2 Weitere Bündnispartner

- (1) Das Bündnis ist offen für alle Anbieter von eGovernment- und eBusiness-Dienstleistungen. Insbesondere können Behörden der öffentlichen Verwaltung als Anbieter von eGovernment-Dienstleistungen dem Bündnis beitreten, ebenso Herausgeber von Chipkarten, die eine Signaturanwendung für fortgeschrittene Signaturen oder qualifizierte elektronische Signaturen unterstützen.
- (2) Im Rahmen von Konsortien mit den Bündnispartnern können Technologiepartner teilnehmen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Beitrittsverfahren

- (1) Der Beitrittsinteressent erklärt seinen Beitrittswunsch schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle.
- (2) Der Beitrittsinteressent verpflichtet sich mit seinem Beitritt, die Bündnisvorgaben zu erfüllen und die Konvergenzziele aktiv zu fördern.
- (3) Sollte der Beitrittsinteressent zum Zeitpunkt des Beitritts die Bündnisvorgaben nicht erfüllen, erklärt er verbindlich, dies innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt zu realisieren. Er legt hierzu einen Zeitplan vor. Sobald die Bündnisvorgaben eingehalten werden, wird die

Bündnis für elektronische Signaturen

Geschäftsstelle des Bündnisses schriftlich informiert.

- (4) Über die Aufnahme neuer Bündnispartner entscheiden die Bündnispartner im Einvernehmen. Die Entscheidung wird dem Interessenten unverzüglich schriftlich von der Geschäftsstelle des Signaturlbündnisses mitgeteilt.
- (5) Die Bündnispartner verpflichten sich, für neue Applikationen und neu ausgegebene Karten die jeweils gültigen Bündnisvorgaben von Beginn an einzuhalten. Bereits ausgegebene Karten können weiter verwendet werden. Notfalls können Kartenherausgeber neben den bündniskonformen Chipkarten andere Chipkarten, beispielsweise Zutrittskarten/Mitarbeiterkarten für Unternehmen, herausgeben.
- (6) Die Herausgabe anderer als bündniskonformer Signaturkarten muss gegenüber der Geschäftsstelle des Signaturlbündnisses notifiziert werden.

4.2 Veröffentlichung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Namen der Bündnispartner sowie Zeitplan und Stand der Umsetzung der Bündnisvorgaben durch die einzelnen Bündnispartner im Internet.

4.3 Ausschluss

Wenn ein Bündnispartner die Einhaltung der Bündnisvorgaben nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Beitritt realisiert, wiederholt in anderer Weise die vom Bündnis beschlossenen Bündnisvorgaben nicht einhält oder wiederholt gegen diese Absichtserklärung verstößt, kann er nach Beschluss der geschäftsführenden Bündnispartner vom Signaturlbündnis ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem auszuschließenden Mitglied von der Geschäftsstelle mitgeteilt und im Internet veröffentlicht.

4.4 Austritt

Jeder Bündnispartner kann jederzeit das Bündnis verlassen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, lässt dies zwischen den Partnern auf der Grundlage dieses Bündnisses oder sonst getroffene Vereinbarungen unberührt.



Bündnis für elektronische Signaturen

5. Organisation

5.1 Geschäftsführung

Geschäftsführende Bündnispartner sind BMI und BMWA im Einvernehmen.

5.2 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Signaturlbündnisses wird bei der Projektgruppe BundOnline 2005 im BMI eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppe „Technische Standards“ sowie der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ vor, stellt deren technischen Ablauf sicher und sorgt für die Bereitstellung von Arbeitsunterlagen. Sie formuliert die Ergebnisprotokolle der Sitzungen und leitet diese an alle Bündnispartner weiter.

5.3 Mitgliederversammlung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung berichten die Arbeitsgruppen und die geschäftsführenden Bündnispartner. Darüber hinaus bietet die Mitgliederversammlung ein Forum zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Ziele.
- (2) Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von der Geschäftsstelle in der Regel zwei Mal jährlich einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies begründet verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm vorgeschlagener Themenpunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Es werden die Arbeitsgruppe „Technische Standards“ und die Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ eingerichtet. Weitere Arbeitsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden

5.4 Arbeitsgruppe „Technische Standards“

- (1) Zur Festlegung und Weiterentwicklung der Standards setzen die Bündnispartner eine Arbeitsgruppe „Technische Standards“ ein. Die Arbeitsgruppe „Technische Standards“ hat das



Bündnis für elektronische Signaturen

Ziel, der Dynamik des Signaturlbündnisses gerecht zu werden und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der technischen Vorgaben zu fördern. Sie fungiert als Abstimmungsinstanz für Anträge, die die Partner zur Weiterentwicklung, Fortschreibung und Anpassung der technischen Standards an veränderte Gegebenheiten stellen können. Daneben trifft die Arbeitsgruppe die Entscheidung über die Umsetzung der Anträge.

- (2) Im Rahmen einer Mitgliederversammlung wird im Mehrheitsverfahren über die Neubesetzung der Arbeitsgruppe „Technische Standards“ entschieden. Gleiches gilt für die Erweiterung der Arbeitsgruppe „Technische Standards“.
- (3) Die in der Arbeitsgruppe „Technische Standards“ vertretenen Bündnispartner benennen der Geschäftsstelle namentlich ihren Vertreter in der Arbeitsgruppe „Technische Standards“.
- (4) Die Arbeitsgruppe „Technische Standards“ entscheidet im Einvernehmen. Bei Nichterscheinen gilt die Stimme als enthalten. Nichtanwesenheit berechtigt nicht zum Einspruch gegen gefasste Beschlüsse. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) In der Arbeitsgruppe „Technische Standards“ können Gäste mitwirken, beispielsweise Hersteller von Hardware- und Software-Komponenten für PKI-Anwendungen und PKI-Dienstleister sowie Betreiber von Verzeichnisdiensten.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Technische Standards“ durch Erklärung widerrufen. Verlässt der Bündnispartner das Signaturlbündnis oder wird er ausgeschlossen, endet damit automatisch auch seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Technische Standards“.
- (7) Zu Sitzungen der Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsstelle des Signaturlbündnisses in der Regel vier Mal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder eine Einberufung begründet verlangen, eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein ihm vorgeschlagener Themenpunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.



Bündnis für elektronische Signaturen

5.5 Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“

- (1) Zur Entwicklung von Geschäftsmodellen setzen die Bündnispartner eine Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ ein. Die Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ hat das Ziel, Geschäftsmodelle für den Einsatz von elektronischen Signaturen zu entwickeln.
- (2) Im Rahmen einer Mitgliederversammlung wird im Mehrheitsverfahren über die Neubesetzung der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ entschieden. Gleiches gilt für die Erweiterung der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“.
- (3) Die in der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ vertretenen Bündnispartner benennen der Geschäftsführung namentlich ihren Vertreter in der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“.
- (4) Die Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ entscheidet im Einvernehmen. Bei Nichterscheinen gilt die Stimme als enthalten. Nichtanwesenheit berechtigt nicht zum Einspruch gegen gefasste Beschlüsse. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) In der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ können Gäste mitwirken, beispielsweise Hersteller von Hardware- und Software-Komponenten für PKI-Anwendungen und PKI-Dienstleister sowie Betreiber von Verzeichnisdiensten.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“ durch Erklärung widerrufen. Verlässt der Bündnispartner das Signaturlbündnis oder wird er ausgeschlossen, endet damit automatisch auch seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“.
- (7) Zu Sitzungen der Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsstelle des Signaturlbündnisses in der Regel vier Mal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder eine Einberufung begründet verlangen, eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein ihm vorgeschlagener Themenpunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.



Bündnis für elektronische Signaturen

6. Finanzierung

Jeder Partner trägt die bei ihm anfallenden Kosten für Aktivitäten im Rahmen dieses Bündnisses selbst. Das Bündnis hat kein gemeinsames Vermögen.

7. Vertraulichkeit und Zusammenarbeit in anderen Gremien

- (1) Für den Austausch vertraulicher Informationen im Rahmen dieses Bündnisses treffen die Partner auf Wunsch einer Partei gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Bündnisses ist für alle Partner nicht exklusiv. Jeder Partner hat das Recht, mit beliebigen Dritten derartige, ähnliche oder andere Verträge, auch mit Wettbewerbern einer Partei, zu schließen.



Bündnis für elektronische Signaturen

Bundesministerium des Innern • 10559 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 53107 Bonn

Gründung des Bündnisses für elektronische Signaturen Signaturbündnis

Als Gründungspartner treten dem Signaturbündnis bei:

Berlin, den 03. April 2003

Bundesministerium des Innern (BMI)	<hr/> Dr. Göttrik Wewer, Staatssekretär
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)	<hr/> Dr. Alfred Tacke, Staatssekretär
Bundesministerium der Finanzen (BMF)	<hr/> Volker Halsch, Staatssekretär
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)	<hr/> Dr. Anne Meurer
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	<hr/> Reiner Zorbach



Bündnis für elektronische Signaturen

Sparkassen-Finanzgruppe	<hr/> Bernd M. Fieseler
Deutsche Bank AG	<hr/> Herman-Josef Lamberti
Verein MEDIA@Komm Esslingen GmbH	<hr/> Karsten Rössler
Curiavant Internet GmbH (Region Nürnberg)	<hr/> Uwe Schmalfeld
Bremen-Online-Services GmbH	<hr/> Dr. Stephan Klein
Informatikzentrum Niedersachsen	<hr/> Herr Uwe Mäurer
Siemens AG	<hr/> Jürgen Frischmuth
Bundesverband der Betriebskrankenkas- sen	<hr/> Detlef Prinz